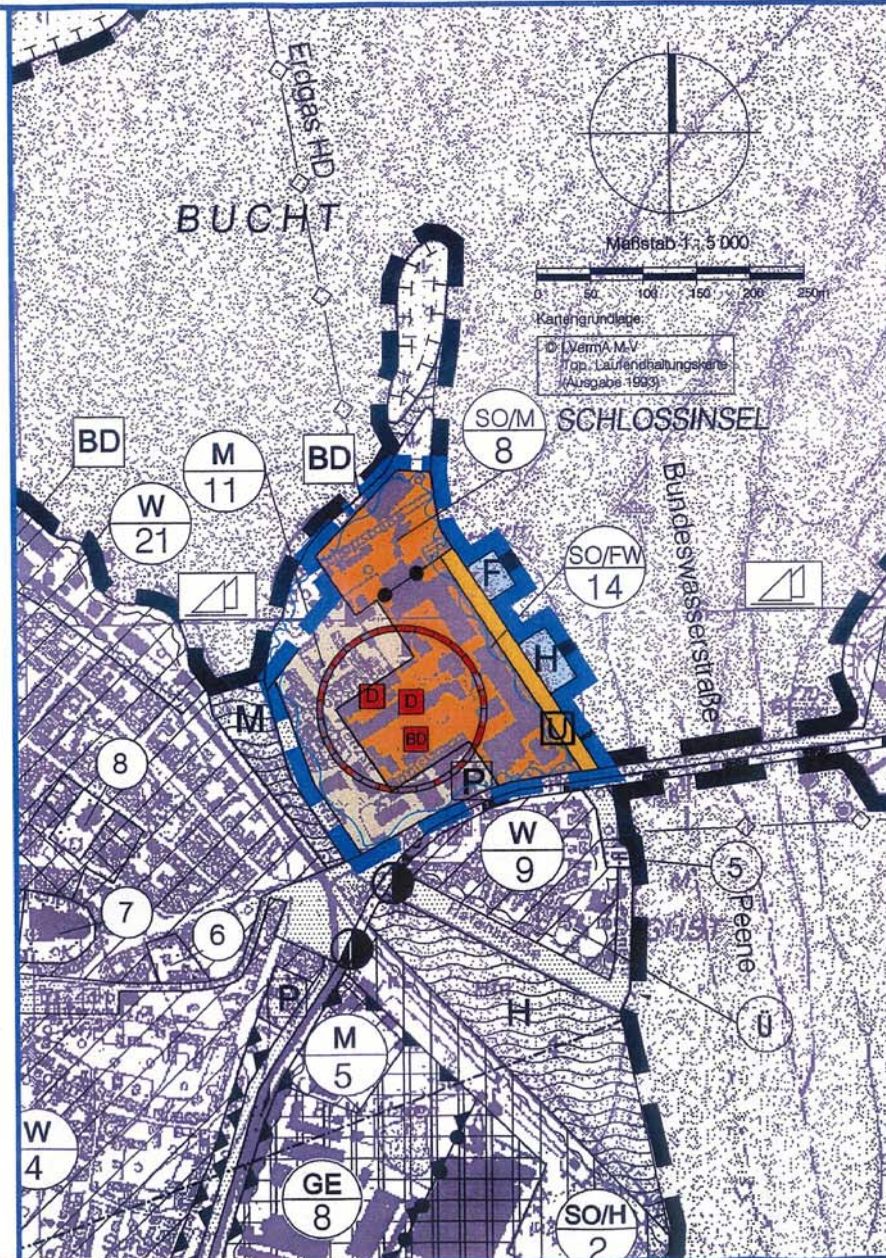
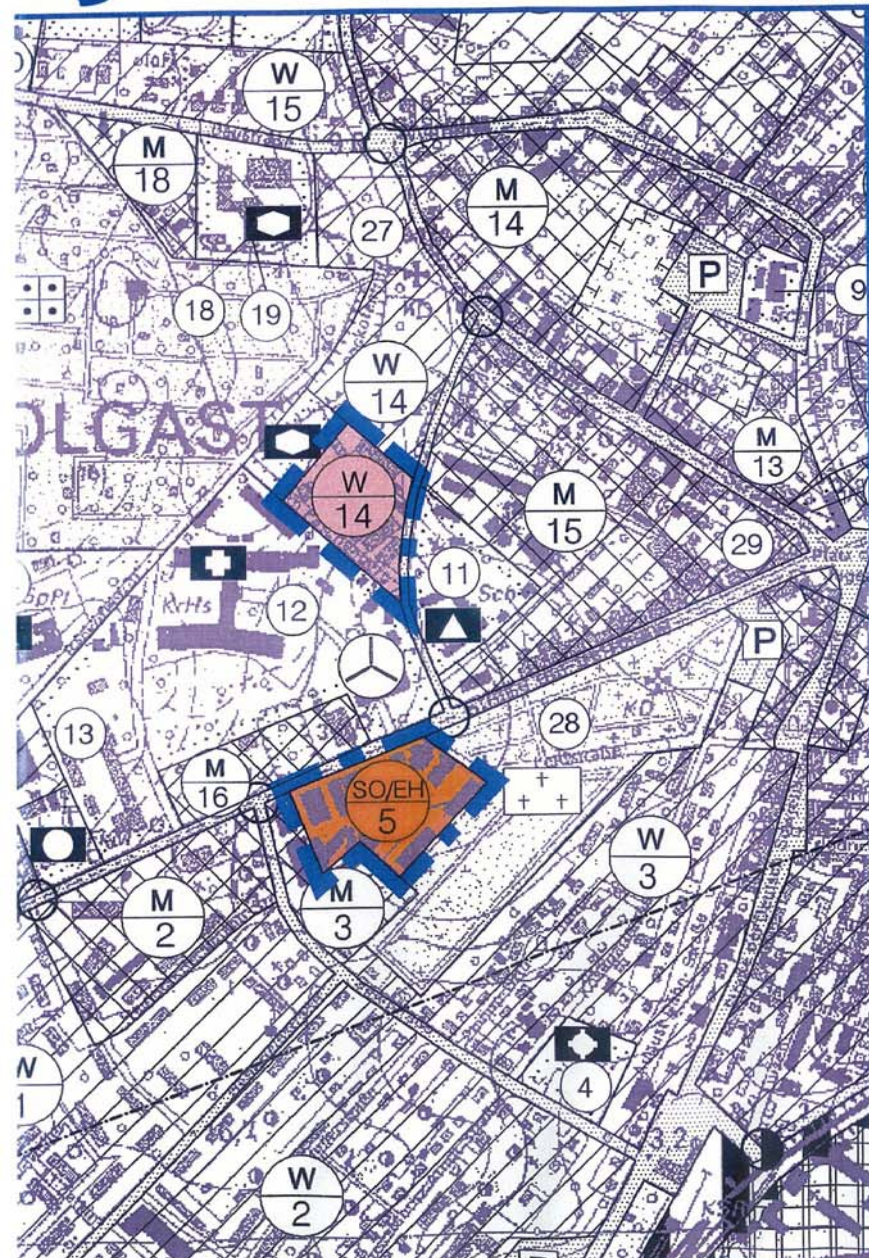




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT WOLGAST - 2. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Wohnbauflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

EH	Großflächiger Einzelhandel
M	Maritimes Gewerbe
FW	Fremdenverkehr und Wohnen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

	Sonstige örtliche Verkehrsfläche; hier: Uferpromenade
	Ruhender Verkehr

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

	Wasserflächen
Zweckbestimmung:	
	Freibad
	Hafen
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; hier: Überflutungsgefährdeter Bereich
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Bodendenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Geltungsbereich der 2. Änderung
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.06.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Wolgaster Stadtanzeiger“ am 30.06.2004 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 11.04.2005 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am 22.06.2005 den Entwurf des Flächennutzungsplans (2. Änderung) mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans (2. Änderung) mit Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 15.08.2005 bis zum 16.09.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am 03.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 22.06.2005, 21.11.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans (2. Änderung) ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Flächennutzungsplans (2. Änderung) mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.
9. Der Flächennutzungsplan (2. Änderung) wurde am 21.11.2005 von der Stadtvertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (2. Änderung) wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.11.2005 gebilligt.
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans (2. Änderung) wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.02.2006 Az: VIII 230-512.111-59101 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom Az: bestätigt.
11. Der Flächennutzungsplan (2. Änderung) wird hiermit ausgefertigt.
12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans (2. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am 22.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan (2. Änderung) ist mit Ablauf des 22.03.2006 wirksam geworden.

Wolgast, 13.03.2006



Kanehl

Kanehl
Bürgermeister

Wolgast, 24.03.2006



Kanehl

Kanehl
Bürgermeister

Stadt Wolgast

Landkreis Ostvorpommern

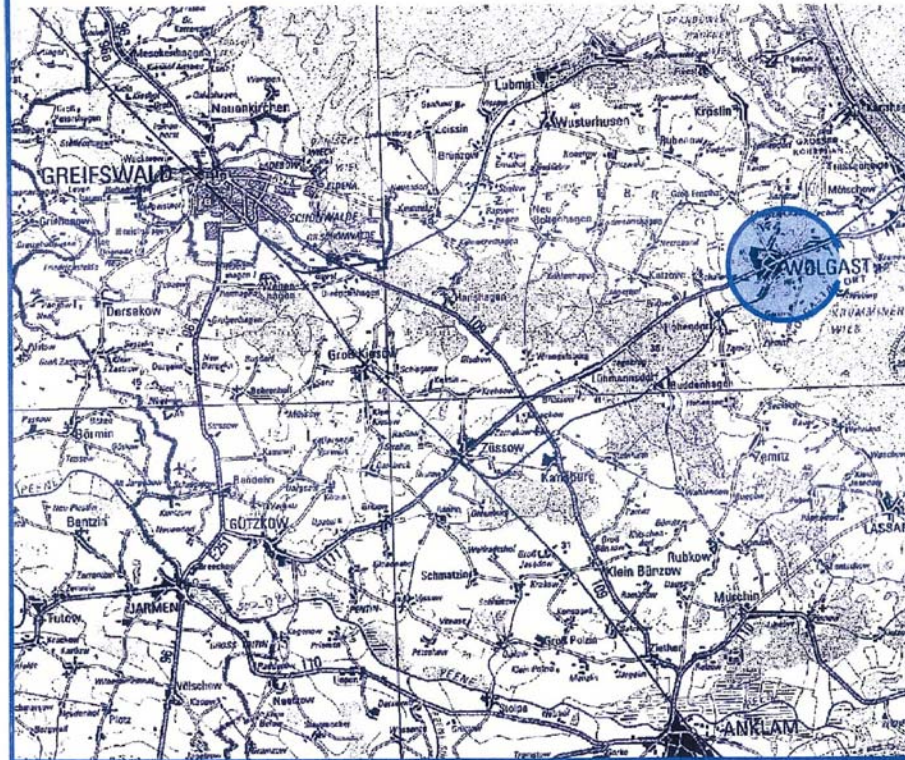
2. Änderung des Flächennutzungsplans

in den Bereichen Am Paschenberg / Ecke Mühlentrift,
Chausseestrasse / Ecke Feldstrasse und nördliche Schloßinsel

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 07.10.2005

Übersichtsplan M 1 : 250 000



Wolgast, 21.11.2005

Kandhl

Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

